
Einleitung

Die physische Sicherheit ist ein Teil eines gesamtheitlichen Sicherheitskonzeptes, welches als erste Schutzmassnahme für sensible Umgebungen zum Tragen kommt. Hierbei handelt es sich oftmals um Systemverbunde für Zutrittskontrolle, Videoüberwachung, Branddetektion, Einbruchdetektion und Gebäudeautomation etc. (nicht abschliessend).

Durch den stetigen Wandel der Technik und digitalen Transformation verändert sich der Einsatz und Betrieb der physischen Sicherheitssysteme. Die Systemverbunde fliessen vermehrt in die IT-Technologie und sind in einem heterogenen Netzwerk verbunden. Heutzutage gilt auch ein isoliertes System nicht als sicher und es müssen je nach Schutzanforderungen, Cyber Security Vorkehrungen getroffen werden.

Der Wandel erfordert ein hohes Fachwissen der System-Errichter und Fachplaner. Dieses Dokument soll dem späteren Nutzer als Hilfestellung dienen. Das Merkblatt unterstützt Errichter, Fachplaner und Endkunden hinsichtlich der Angebots-, Umsetzungs-, Betriebs- und Wartungsphase.

Cyber Security ist der Schutz von Computersystemen vor dem Diebstahl oder der Beschädigung ihrer Hardware, Software oder elektronischen Daten sowie vor der Unterbrechung oder Fehlleitung der von ihnen bereitgestellten Dienste. Dies gilt für jede Art von elektronischen Sicherheitsanlagen, welche Software, Firmware oder programmierbare Bausteine einsetzen.

Je nach Gewerke sind die Cyber Security organisatorischen und technischen Vorkehrungen, bezüglich der Schutzziele Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität ausgeprägter.

Die Sicherheitsanlagen können per se nicht hundertprozentig gegen Cyber Attacken geschützt werden. Je nach Schutzbedarf unterscheiden sich die Integration der relevanten Cyber Security Vorkehrungen. Dies muss bereits transparent in der Angebotsphase berücksichtigt und aufgezeigt werden können.

Das vorliegende Dokument ist ein Merkblatt des SES Verband für alle Bereiche der eingesetzten Sicherheitsanlagen.

Verantwortlichkeiten und Pflichten

Der Endkunde ist verantwortlich für die Erstellung eines Sicherheitsdispositives und die Umsetzung der Cyber Security Vorkehrungen. Für die Implementierung der Cyber Security Vorkehrungen kann je nach Lieferobjekt entweder der Kunde, der Errichter oder eine dritte Partei zuständig sein.

Der Errichter gibt Empfehlungen für Cyber Security Schutzmassnahmen im Bereich seines Gewerkes, je nach Gewichtung der Schutzziele Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität.

Der Abschluss eines Vertrages über die Instandhaltung wird von der SES empfohlen. Dieser beinhaltet technische und organisatorische Vorkehrungen betreffend Cyber Security, um einen möglichst sicheren Betrieb der Sicherheitsanlagen zu gewährleisten.

Empfohlene Hilfsmittel

SES empfiehlt einen Errichter zu wählen, welcher die Cyber Security Problematiken der jeweiligen Gewerke kennt und die notwendigen Cyber Security Vorkehrungen treffen kann.

Der Bund, ICTswitzerland und andere zuverlässige Quellen stellen Hilfsmittel und Checklisten zur Verfügung, um ein geeignetes Sicherheitsdispositiv zum Thema Cyber Security zu erstellen.

Link: <https://ictswitzerland.ch/themen/cyber-security/check/>

Link: https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/ikt/ikt_minimalstandard.html

Bauseitige Produkte und Lösungen

SES macht darauf aufmerksam, dass für gelieferte Produkte und Lösungen keine Gewährleistung übernommen werden kann. Der Errichter kann Empfehlungen liefern, deren Umsetzung und Überprüfung durch den Lieferanten der vorhandenen Lösung zu erfolgen hat.

Cyber Security Informationswesen

SES empfiehlt eine Vereinbarung, welche regelt, wie Erkenntnisse zu Cyber Security relevanten Informationen zwischen den Parteien ausgetauscht werden.

Die vom Bund zur Verfügung gestellte Informationsplattform „Melde- und Analyse Informationssicherung“ (MELANI) kann als Übersicht von aktuellen Cyber Security Bedrohungen unterstützend wirken.

Datenschutz

Wird die Sicherheitsanlage im Umfeld eines Unternehmens verwendet, empfiehlt SES die Erstellung eines firmenspezifischen Reglements für das Betreiben und Nutzen der Sicherheitsanlage. Die Datenschutzbestimmungen gemäss DSG sowie DSGVO sind – soweit anwendbar – einzuhalten.